

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die

Schulen der Stadtgemeinden Bremen und
Bremerhaven

nachrichtlich:

Ersatzschulen im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Lars Nelson

Zimmer R.234

Tel. +49 421 361 6407
Fax +49 421 496 6407

E-Mail: lars.nelson@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
200-229-2/2020-14

Bremen, 01.06.2021

Mitteilung Nr. 171/2021

Corona, hier: Leistungsbewertung, Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt die Schulen auch in diesem Schuljahr im Hinblick auf die Leistungsbewertung vor besondere Herausforderungen. Alle Schulen, einzelne Klassen oder Gruppen sowie jede:r Schüler:in waren im Zusammenspiel von Distanz- und Präsenzbesuchung sowie ggf. Quarantänemaßnahmen unterschiedlich von den Auswirkungen betroffen. Auch die Leistungsbewertung muss sich diesen Bedingungen anpassen, vgl. Mitteilung Nr. 8/2021. Um die Bedingungen transparent und fair zu gestalten, werden hier die notwendigen einheitlichen Regelungen zusammengefasst:

Grundsätzlich gelten für alle Schularten weiterhin die Regelungen aus Mitteilung Nr. 8/2021 „Schulpflicht und Leistungsbewertung im Distanzunterricht“. Danach gilt insbesondere § 72a Schulgesetz:

„Leistungen, die im Rahmen des Unterrichts auf Distanz von einer Schülerin oder einem Schüler erbracht werden, dürfen in die Leistungsbewertung nur dann einfließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um eine notwendige Beurteilung der Leistung in dem jeweiligen Fach oder Kurs zu ermöglichen. Dabei sind die individuellen häuslichen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler besonders in den Blick zu nehmen und angemessen zu berücksichtigen.“

Für die Erstellung eines möglichst vollständigen Leistungsbildes der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers gelten weiterhin auch die einschlägigen Hinweise aus dem Rahmenkonzept für das Schuljahr 2020/21 (Grundschule S. 17f., Sekundarstufe I S. 23, Gymnasiale Oberstufe S. 25ff.).

Schüler:innen, die als Risikopatient:innen eingestuft sind, bzw. die aufgrund der Zugehörigkeit eines Familienmitglieds zur Risikogruppe ausschließlich im Distanzunterricht beschult wurden, werden auf Basis der im Rahmen der Distanzbesuchung erbrachten Leistungen beurteilt. Soweit möglich sollen diese Schüler:innen schriftliche Tests, Klassenarbeiten und Klausuren unter Einhaltung besonderer Hygienebedingungen in der Schule schreiben; das kann auch außerhalb der regulären Unterrichtszeit erfolgen.

Insbesondere im Bereich „Umgang mit digitalen Medien“ haben alle Schüler:innen in diesem Schuljahr umfangreiche Kompetenzen entwickelt, die auch im Zeugnis bzw. im Lernentwicklungsbericht gewürdigt werden sollen. Dies geschieht im Zuge der Bewertung in den jeweiligen Fächern, im Arbeits- und Sozialverhalten und/oder kann unter „Bemerkungen“ ergänzend dokumentiert werden. (Eine Ausweisung als zusätzliches Fach ist rechtlich nicht möglich, da es sich um eine unterrichtliche Querschnittsaufgabe handelt.)

Für Zeugnisbemerkungen gelten prinzipiell die Vorgaben aus § 4 Absatz 3 Zeugnisverordnung. Anstelle von binären Genderformen („er“, „sie“) lassen sich Vorname und Nachname verwenden.

Für die einzelnen Schulstufen gelten außerdem folgende präzisierende Regelungen:

1. Grundschule

Der Lernentwicklungsbericht bildet den Lernstand des Kindes ab. Dieser wird sowohl in den Kompetenzrastern der Fächer Deutsch und Mathematik als auch in den textlichen Beurteilungen des Lernentwicklungsberichts dargestellt. Wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, einzelne Teilkompetenzen im Raster zu bewerten, weil dieser Teilkompetenzbereich im laufenden Schuljahr aufgrund der Beschränkungen durch die Pandemie nicht behandelt wurde, kann in diesem Fall der Leistungsstand der letztmaligen Bewertung, mit einem Stern gekennzeichnet, dokumentiert werden. In diesem Fall ist unter „Bemerkungen“ folgendes aufzunehmen:

Jahrgangsstufen 1 – 4:

„Wegen des durch die Corona-Pandemie notwendigen zeitweisen Aussetzens des Präsenzunterrichts über das gesamte Schuljahr konnten nicht alle für das Schuljahr vorgesehenen Inhalte behandelt werden.“

Zusatz für die Jahrgangsstufen 2 – 4:

„In diesem Fall sind die letztmalig dokumentierten Kompetenzstände durch einen Stern gekennzeichnet.“

Sollte in Einzelfällen, z.B. bei den Schüler:innen, die aufgrund der persönlichen Situation dauerhaft oder überwiegend in der Distanzbeschulung waren, keine Beurteilung in den „kleinen“ Fächern Musik, Kunst, Sport oder Religion möglich sein, ist dies im Lernentwicklungsbericht zu dokumentieren. Im Falle, dass eines dieser Fächer aufgrund der Fokussierung auf die Vermittlung der Kernkompetenzen in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nur sporadisch unterrichtet werden konnte, ist dies im Lernentwicklungsbericht wie folgt zu dokumentieren:

„Eine Beurteilung ist aufgrund der pandemiebedingten Situation in diesem Schuljahr nicht möglich.“

Wenn die Beurteilung in einem dieser Fächer nicht möglich sein sollte, weil aufgrund der geltenden Hygieneregeln einzelne Unterrichtsinhalte, wie z.B. das Singen, nicht möglich waren, gründet sich die Leistungsrückmeldung auf diejenigen Inhalte, die unterrichtet werden konnten.

2. Oberschule und Gymnasium (Sek I)

Da davon auszugehen ist, dass im Sinne des Rahmenkonzeptes und durch das hohe Engagement der Schulen die wesentlichen Vorgaben der Bildungspläne eingehalten worden sind, sind Zeugnisbemerkungen, die sich auf pandemiebedingte Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs beziehen, zu vermeiden.

In den regulären Abschlusszeugnissen der Bildungsgänge der Sekundarstufe I der Oberschule (Mittlerer Schulabschluss und Erweiterte Berufsbildungsreife) werden im Schuljahr 2020/21 die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen nicht ausgewiesen (vgl. dazu auch Mitteilungen Nr. 42/2021 und Nr. 96/2021).

In die Zeugnisbemerkungen kann aufgrund der verstärkten Arbeit mit digitalen Medien in diesem Schuljahr nach pädagogischem Ermessen der jeweiligen Klassenlehrkraft und in Abstimmung mit der Zeugniskonferenz der folgende Satz eingefügt werden:

„[Vorname Name] hat im Distanz- und Wechselunterricht kompetent in digitaler Lernumgebung gearbeitet.“

3. Gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium (Sek II) - Abiturzeugnisse

Wie im vergangenen Schuljahr enthalten die Zeugnisse der Gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums keine allgemeinen Hinweise zu pandemiebedingten Umständen, um den Schüler:innen aus der Ausnahmesituation keine Nachteile erwachsen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Abiturzeugnisse, aber auch für die Zeugnisse der Einführungsphase (E-Phase) bzw. der Qualifikationsphase (Q-Phase).

Das Abiturzeugnis enthält in diesem Schuljahr im Fußnotenbereich unterhalb der Notentabelle den Hinweis auf das Kürzel „af“, das nach § 6 Absatz 4 Zeugnisverordnung dem Vermerk „ausgefallen“ entspricht. Das Kürzel wird eingesetzt, wenn Schulen im ersten Lockdown des letzten Schuljahres in der damaligen Q 1.2 den GK Sportpraxis nicht unterrichten konnten (vgl. Mitteilung Nr. 170/2020).

Unabhängig von Corona besteht nach § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Abiturprüfungsverordnung ab dem diesjährigen Abiturdurchgang die Neuerung, dass am Ende der Qualifikationsphase in den verschiedenen Fremdsprachen jeweils erreichte Niveau auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) sowie der Bremer Bildungspläne auf dem Abiturzeugnis auszuweisen ist (vgl. Mitteilung Nr. 246/2020). Voraussetzung ist, dass in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5,0 Punkte in der jeweiligen Fremdsprache erreicht wurden. Die Ausweisung des GER-Niveaus erfolgt nach Eintrag ins Schülerverzeichnis automatisch auf dem Abiturzeugnis.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Nikola Schroth – Grundschule
- Dr. Veit Sorge – Oberschule
- Dr. Barbara Leidinger – Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Lars Nelson
Referatsleiter